



FLÜCHTLINGSRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V.

Geschäftsstelle:
Sophienblatt 82-86
D - 24114 Kiel
office@frsh.de
www.frsh.de

Tel: 0431 735000
Fax: 0431 736077

Bleiberecht SyrerInnen statt Abschiebungsstopp nicht ohne den Bundesinnenminister (BMI)

Auf die Frage, warum das Land Schleswig-Holstein im Zusammenhang mit der Verlängerung des Syrien-Abschiebungsstopps nicht die gesetzlichen Möglichkeiten des § 60a Abs. 1 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nutze, die da lauten: *"Für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten gilt § 23 Abs. 1. AufenthG"*, antwortete das Kieler Innenministerium dem Flüchtlingsrat am 12. November 2015 wie folgend dokumentiert mit Verweis auf das BMI. Beachtlich ist allerdings der Hinweis in Fällen von geduldeten und noch immer nicht bleiberechtsgesicherten SyrerInnen auf bestehende Anwendungsmöglichkeiten von § 25.5 AufenthG oder Asylverfahren.

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Kiel, 13.11.2015

----- Original-Nachricht -----

Betreff:WG: Re: SH: Verlängerung Syrien-Abschiebungsstopp bis 30.9.2016

Datum:Thu, 12 Nov 2015 16:08:48 +0000

Von:<Stephanie.Hinrichsen@im.landsh.de>

An:<ml@frsh.de>

Sehr geehrter Link,
für Ihre Anfrage zu den rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten des Landes angesichts humanitärer Notsituationen, wie sie noch immer in Syrien vorherrschen, danke ich Ihnen.

Die bisherigen Entscheidungen betreffend den Abschiebungsstopp „Syrien“ gem. § 60a Abs. 1 AufenthG gestalteten sich wie folgt:

- Schleswig-Holstein hat seit dem 8. Februar 2015 einen Abschiebungsstopp für Syrien erlassen.
- Dieser wurde bis 30. September 2014 viermal halbjährig verlängert.
- Vor der erneuten Verlängerung in 2014 wurde vom IMK-Vorsitz vorgeschlagen, das BMI-Einvernehmen gleich für eine Verlängerung von 1 Jahr einzuholen. Das BMI stimmte dem zu.
- Am 1.10.2014 wurde der A-Stopp verlängert bis 30.09.2015
- Am 1.10.2015 folgte eine weitere Verlängerung um 1 Jahr bis 30.09.2016

Der von Ihnen vorgetragene Hinweis auf die Anwendungsmöglichkeiten des § 23 Abs. 1 AufenthG sind differenziert zu betrachten.

Das Aufenthaltsrecht sieht – wie in Ihrer Mail beschrieben - neben dem § 60a Abs. 1 AufenthG auch den § 23 Abs. 1 AufenthG als Ermächtigungsnorm vor. Beide Normen ermächtigen die obersten Landesbehörden u. a. aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen eine „Schutz-Anordnung“ für bestimmte Ausländergruppen zu treffen; nach § 60a Abs. 1 Satz werden die Gruppierungen geduldet, nach § 23 Abs. 1 wäre eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

§ 60a Abs. 1 Satz 2 regelt, dass für einen Zeitraum von länger als 6 Monaten § 23 Abs. 1 gilt. Dieser Verweis bedeutet jedoch nicht, dass automatisch nach 6 Monaten auf die Rechtsfolge des § 23 Abs. 1 AufenthG zu wechseln ist. Vielmehr sind nach einem Zeitraum von 6 Monaten die tatbestandlichen Anforderungen des § 23 Abs. 1 AufenthG – hier konkret das Vorliegen des Einvernehmens mit dem BMI gem. § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG – zu berücksichtigen (siehe auch BVerwG Az 1 B 30/10 vom 14.12.2010). Subjektive, einklagbare Rechte einzelner Ausländer sind aus dieser Regelung - dem Beschluss des BVerwG folgend - grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Situation in Syrien und der Gruppe der in Deutschland aufhältigen syrischen Staatsangehörigen bleibt weiterhin Gegenstand der aufmerksamen Bund-/Länderbetrachtung.

Inwieweit in Einzelfällen der in Schleswig-Holstein aufhältigen geduldeten syrischen Staatsangehörigen Lösungen über Asyl- / Asylfolgeverfahren oder über § 25 Abs. 5 AufenthG zu finden sind, ist individuell zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Stephanie Hinrichsen

Ministerium für Inneres
und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein

IV 206

Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

T +49 431 988-3261

F +49 431 988614-3261
988-3290

Stephanie.hinrichsen@im.landsh.de

www.schleswig-holstein.de